

Titulus VI.

Vom Ampt des Rumor-
Meisters.

I.

Der Rumor-Meister hat außserhalb der Quartier / zur Verhütung vnd Abstraffung oder Mißhandlungen / ebenmäßigen gewalt vnd Macht / so der General-Gewaltiger im Quartier hat.

2.

Vnd wie der General-Gewaltiger nach dem Heerzug reiset / also sol der Rumormeister sich iederzeit vor demselben / auch an dessen Seiten finden lassen: Die Voraufflauffere hindern vnd zu rück halten / vnd sonderer fleißige achtung gebē / damit die Quartier / ehe der Heerzug angelanget / nicht geplündert / auch allerhand Frevel vnd Disorde vermieden werden möge.

§ 3

Die